



Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien zur Auslegung des Begriffs der Mindestvergütung in Ziffer 3.1 der GVR

Mit den Gemeinsamen Vergütungsregeln für fiktionale Auftragsproduktionen mit einer Länge von 90 Minuten (GVR) wird für Drehbuchautor*innen erstmals ein neues Vergütungsmodell eingeführt, welches die bisherige Buyout-Praxis in den Sendern ablöst und den Grundsatz der angemessenen Vergütung konkretisiert: Neben einer deutlich erhöhten Mindestvergütung (Grundvergütung) stehen den Urheber*innen mit Inkrafttreten des neuen Regelwerkes Ansprüche auf Folgevergütung und Erlösbeteiligung gegenüber den Sendern zu.

Die in **Ziffer 3.1. aufgeführten Vergütungssätze sind Mindesthonorare** für die Erstellung eines 90-minütigen Drehbuches. Das bedeutet einerseits, dass Honorare, die unterhalb der in den GVR festgehaltenen Beträge liegen, nicht vereinbart werden. Andererseits können, wie Ziff. 6.2 GVR ausdrücklich erwähnt, **auch höhere Honorare als die Mindestvergütung** vereinbart werden. Jedoch gibt es – anders als beim Honorarraum der Tarifverträge und der alten Regelsammlung – keinen Höchstbetrag und damit eine Skala, innerhalb derer der Preis fixiert wird. Die Vereinbarung einer **höheren Vergütung** ist dabei **kein Automatismus**. Sie richtet sich vielmehr nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere **nach dem Marktwert des/der Autor*in**. Der Marktwert bestimmt sich auch danach, ob der/die Autor*in schon in der Vergangenheit relativ höhere Honorare erhalten hat. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es zwischen den Landesrundfunkanstalten unterschiedliche Vergütungsübungen gibt und weitergegeben wird.

Nach welchen Kriterien bemisst sich die Höhe der Erstvergütung?

1. Ausgangslage: Ehemaliges Buyout-Honorar

Wurden für die Drehbücher bei Auftragsproduktionen bislang **Buyout-Honorare** gezahlt, sind die bislang gezahlten Honorare Anhaltspunkt für die „richtige“ Erstvergütung. Honorare, die bislang unterhalb der Grenze von 65.000 EUR bzw. 85.000 EUR (TATORT/Polizeiruf) lagen, werden auf das Mindesthonorar angehoben. Autor*innen, die Honorare erhalten haben, die zuletzt über diesen Grenzen lagen, dürfen nicht abgesenkt werden. Die Honorare von Autor*innen können allerdings nicht allein deshalb über die neuen Mindesthonorare hinausgehen, um dadurch den Abstand zu den Autoren*innen wiederherzustellen, deren Honorare jetzt auf die Mindestvergütung angehoben werden. Denn mit Einführung der Mindestvergütung soll nach dem Verständnis der Vertragsparteien keine generelle Erhöhung aller Einzelvergütungen erfolgen. Gleich-

wohl sind Erhöhungen unter Berücksichtigung des Marktwertes des/der Autor*in ausdrücklich möglich.

2. Ausgangslage: Ehemaliges Wiederholungshonorar

Wurden Drehbücher bei Auftrags- oder Eigenproduktionen, beispielsweise für den „Mittwochsfilm“ oder für „TATORTE“ bislang nach dem **Wiederholungshonorarsystem** abgegolten, gelten dem Grunde nach dieselben Grundsätze, nämlich dass es sich bei den in den GVR festgelegten Erstvergütungen um Mindesthonorare handelt, dass ein höheres Honorar jedoch nach den Umständen des Einzelfall (insbesondere „Marktwert“) gerechtfertigt sein kann. Diese Regel wird aber überlagert durch eine Art **Bestandsschutzregelung**, denn ARD, Degeto und Produzentenallianz haben den Autorinnen und Autor*innen in den GVR-Verhandlungen zugesagt, dass sie sich bei Produktionen, für die sie bislang nach dem Wiederholungvergütungssystem vergütet wurden, nicht schlechter stellen sollen als bisher.

Hieraus ergibt sich folgender Orientierungsmaßstab bei der Bemessung der Erstvergütung: Bei der Honorierung ist neben der Erstvergütung für bisherige Produktionen das innerhalb der letzten zehn Jahren erhaltene Wiederholungshonorar zu berücksichtigen, abzüglich eines Abzinsungsbetrages, der dem Umstand Rechnung trägt, dass der/die Autor*in den Betrag nicht über zehn Jahre verteilt, sondern in einer Summe ausgezahlt bekommt.

Bei der Feststellung des Bestandsschutzes finden nur Produktionen derselben Art aus dem gleichen Haus Berücksichtigung. Honorare, die aufgrund geringerer durchschnittlicher Ausstrahlungszahlen für einen TATORT Ludwigshafen oder aufgrund höherer Ausstrahlungszahlen für einen TATORT Münster gezahlt wurden, finden für den Bestandsschutz eines Autors, der für den TATORT Stuttgart schreibt, keine Berücksichtigung.

Der Bestandsschutz ist also hinsichtlich des „Ob“ personenbezogen (nur wer in der Vergangenheit Wiederholungshonorare bekommen hat) und hinsichtlich der Höhe produktionsbezogen (nur Produktionen derselben Art aus gleichem Haus).

25. November 2019